



**Gesetz über den Grossen Rat  
(Grossratsgesetz; GRG)  
(Änderung)**

Vernehmlassungsversion vom 21. August 2007

## **Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) (Änderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Büros,  
beschliesst:*

### **I.**

Das Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) wird wie folgt geändert:

**Art. 1** Aufgehoben.

**Art. 13** <sup>1</sup> und <sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat kann nach Anhören des Regierungsrates Sondersessionen beschliessen, wenn die geplanten Sessionen zur Bewältigung der Geschäftslast nicht ausreichen.

<sup>4</sup> Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident, ein Viertel der Ratsmitglieder oder der Regierungsrat kann die Einberufung des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session verlangen, wenn besondere Ereignisse oder Entwicklungen dies erfordern.

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich.

<sup>2</sup> Das Tagblatt des Grossen Rates informiert über die Verhandlungen und enthält die Verhandlungsunterlagen.

<sup>3</sup> Die Sitzungen und Verhandlungsunterlagen der Ratsorgane (Art. 16 Abs. 1) sind grundsätzlich nicht öffentlich. Öffentlich sind Sitzungen von Organen, die aufgrund besonderer Vorschriften endgültig entscheiden.

Ständige und besondere Kommissionen

**Art. 17** <sup>1</sup> Zur Vorbereitung der Beratungen des Grossen Rates werden durch das Gesetz vorgesehene ständige und besondere Kommissionen eingesetzt.

<sup>2</sup> Kommissionen können erweitert werden, wenn es die Gesetzgebung vorsieht oder wenn es um die Prüfung eines Ratsgeschäftes von erheblicher politischer Tragweite geht.

<sup>3</sup> Besondere Kommissionen werden zur Vorbereitung eines einzelnen Ratsgeschäftes oder mehrerer Ratsgeschäfte, die einen sachlichen Bezug zueinander haben, eingesetzt.

<sup>4</sup> Die Zusammensetzung der Kommissionen und die Zuteilung der Kommissionspräsidenten richten sich nach der Stärke der Fraktionen. Die Geschäftsordnung regelt das Nähere.

- Bestellung **Art. 18** <sup>1</sup> Die Mitglieder sowie die Präsidentinnen oder Präsidenten der ständigen Kommissionen werden vom Grossen Rat gewählt.
- <sup>2</sup> Der Deputation wird bei der erstmaligen Bestellung der ständigen Kommissionen (Konstituierung) mindestens ein Sitz in jeder Kommission garantiert.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder sowie die Präsidien (Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident) der besonderen Kommissionen werden vom Büro gewählt.
- Aufgaben **Art. 19** <sup>1</sup> Die Kommissionen nehmen die ihnen durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben wahr, treffen die geeigneten und erforderlichen Informationsmassnahmen, erstatten dem Grossen Rat Bericht und stellen ihm Antrag.
- <sup>2</sup> Gelangen Kommissionen zu neuen Erkenntnissen oder Anträgen, bieten sie vor Abschluss ihrer Beratungen dem Regierungsrat die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- 2.2 Aufgehoben.*
- Rechte **Art. 20** <sup>1</sup> Die Kommissionen können Aufträge, parlamentarische Vorstösse, parlamentarische Initiativen, Anträge zur Sache und zur Ordnung, Planungs-erklärungen, Vorlagen und Berichte unterbreiten.
- <sup>2</sup> Sie verfügen über die durch dieses Gesetz bezeichneten Informationsrechte und Untersuchungsbefugnisse.
- <sup>3</sup> Sie können aus ihrer Mitte Ausschüsse einsetzen. Diese erstatten der Kommission Bericht und stellen Antrag. Mehrere Kommissionen können gemeinsame Ausschüsse einsetzen.
- Verfahren **Art. 20a** (neu) In den Kommissionen gelten die Verfahrensregeln des Grossen Rates zu Beratung, Abstimmung und Ausstand, sofern das Gesetz oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.
- Bekanntgabe der Verhandlungen **Art. 20b** (neu) <sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende der Kommission oder von der Kommission beauftragte Mitglieder unterrichten die Öffentlichkeit schriftlich oder mündlich über die Ergebnisse der Kommissionsberatungen von allgemeinem Interesse.
- <sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder dürfen sich unter Wahrung des Amtsgeheimnisses in den Fraktionen und im Grossen Rat über die Kommissionsverhandlungen äussern.
- <sup>3</sup> Die übrigen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an den Kommissionssitzungen äussern sich ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht über die Kommissionsverhandlungen. Die Orientierung des Regierungsrates durch seine Mitglieder bleibt vorbehalten.

**Art. 21** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Sie berät insbesondere

*a* unverändert,

*b* die Berichte des Regierungsrates, die Fragen der Steuerung von Finanzen und Leistungen behandeln,

die Buchstaben *b* bis *i* werden neu *c* bis *k*,

*l* die Petitionen und andere Eingaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> Unverändert.

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Oberaufsichtskommission besteht aus 17 Mitgliedern. Sie befasst sich insbesondere mit der Oberaufsicht sowie mit dem Bereich der Aussenbeziehungen.

<sup>2</sup> Sie hat im Rahmen der Oberaufsicht insbesondere folgende Aufgaben:

*a* Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben,

*b* Beratung der Berichte des Regierungsrates, die Fragen der Oberaufsicht behandeln,

*c* Oberaufsicht über die Aufgaben- und Massnahmenüberprüfungen des Kantons,

*d* Überprüfung von Aufgaben und Massnahmen des Kantons,

*e* Überwachung des Versuchsverordnungsrechts des Regierungsrats nach Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG),

*f* Beratung von Petitionen und anderen Eingaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.

<sup>3</sup> Sie hat im Bereich der Aussenbeziehungen insbesondere folgende Aufgaben:

*a* Koordination der Tätigkeiten des Grossen Rates,

*b* Mitwirkung in der Verhandlungsphase internationaler und interkantonalen Verträge (Art. 74 Abs. 2 der Verfassung) durch die Möglichkeit, zu Zwischenergebnissen wie den Richt- und Leitlinien zum Mandat oder den Vertragsentwürfen Stellung zu nehmen, bevor der Regierungsrat entscheidet,

*c* Kenntnisnahme von Verträgen und Geschäften in der alleinigen Zuständigkeit des Regierungsrates (Art. 88 Abs. 4 der Verfassung), über welche die Oberaufsichtskommission näher informiert werden möchte,

*d* Prüfung der Entwürfe von Erlassen zur Genehmigung internationaler und interkantonalen Verträge, soweit diese nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen (Art. 74 Abs. 2 der Verfassung),

*e* Beratung der Berichte des Regierungsrates an den Grossen Rat, die Fragen der Aussenbeziehungen behandeln,

*f* Beratung der Ausgabenbeschlüsse auf Grund internationaler und interkantonalen Verträge, soweit diese Beschlüsse nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen,

*g* Beratung der Anträge zu Grossratsbeschlüssen, welche die Einwirkung des Grossen Rates auf Bundesvorlagen betreffen

(Standesinitiative, Kantonsreferendum und Stellungnahmen zu Vernehmlassungen an Bundesbehörden),

*h* Kenntnisnahme von der periodischen Berichterstattung des Regierungsrates über dessen Aktivitäten im Bereich der Aussenbeziehungen.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Justizkommission besteht aus 15 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

*a* Oberaufsicht über die Geschäftsführung der obersten kantonalen Gerichte, der Enteignungsschätzungskommissionen, der Steuerrekurskommission, der Bodenverbesserungskommission, der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern sowie der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators und berät deren Geschäftsberichte,

*b* Bewilligung der Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter der Mitglieder der obersten Gerichte auf Antrag dieser Behörden und Orientierung des Grossen Rates,

*c* Vorbereitung der Richterwahlen. Dazu wird sie um je ein Mitglied der Fraktionen erweitert, die nicht in der Justizkommission vertreten sind,

*d* Beratung der Gesuche um Straferlass und um strafrechtliche Verfolgung,

*e* Behandlung von Beschwerden gegen die Ergebnisse kantonalen Wahlen und Abstimmungen,

*f* Beschlussfassung, vorbehaltlich des Zugsrechts des Grossen Rates, über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung,

*g* Beratung von Petitionen und anderen Eingaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Verfahren bei der  
Aufsichtstätigkeit

**Art. 24** <sup>1</sup> Die betroffene Behörde erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor eine Kommission über festgestellte Mängel oder Empfehlungen beschliesst und berichtet.

<sup>2</sup> Wenn eine Abklärung im Auftrag des Grossen Rates durchgeführt wird oder von grosser Tragweite ist, erhält die betroffene Behörde Gelegenheit, zu Auftrag, verfahrensmässigen Vorkehrungen, Bericht und Empfehlungen Stellung zu nehmen, bevor die Kommission beschliesst und berichtet.

<sup>3</sup> „verantwortliche Behörde“ wird ersetzt durch „betroffene Behörde“.

**Art. 25** <sup>1</sup> Der Grosse Rat kann im Rahmen der Oberaufsicht gemäss Artikel 78 der Kantonsverfassung (KV)<sup>1</sup> zur Ermittlung der Sachverhalte, zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen und zur politischen Bewertung eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite der Klärung bedürfen.

<sup>2</sup> Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Regierungsrates durch einen Grossratsbeschluss. Darin werden die Grösse, die Zusammensetzung, der Auftrag, das Sekretariat und die finanziellen Mittel der Untersuchungskommission festgelegt. Der Grosse Rat wählt anschliessend die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten auf Vorschlag der Fraktionen.

<sup>3</sup> Die Einsetzung hindert die Abklärung der Vorkommnisse durch andere Kommissionen des Grossen Rates. Die Durchführung rechtlich geordneter Verfahren hindert sie nicht.

**Art. 26** <sup>1</sup> Unverändert.

*Variante 1:*

<sup>2</sup> Aufgehoben.

*Variante 2:*

<sup>2</sup> Für die Ermittlung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Die Anwendung weiterer Verfahrensvorschriften für einzelne Beweisverfahren bleibt vorbehalten. Anwendbar ist ebenfalls Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 29** <sup>1</sup> Der Regierungsrat hat das Recht, den Befragungen von Personen gemäss Artikel 38 Buchstaben a – d beizuwohnen und dabei Ergänzungsfragen zu stellen sowie in die herausgegebenen Akten, Gutachten, Berichte und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Er kann sich zum Ergebnis der Untersuchung vor der Untersuchungskommission und in einem Bericht an den Grossen Rat äussern. Betrifft die Untersuchung Vorkommnisse im Zuständigkeitsbereich anderer Träger öffentlicher Aufgaben (Art. 95 KV) kann er vorgängig Stellungnahmen der betroffenen Trägerschaften einholen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann sich vertreten lassen und zusätzlich eine Verbindungsperson bestimmen, welche mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt ist.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

<sup>1</sup> BSG 101.1

<sup>2</sup> SR 311.0

**Art. 30a**<sup>1</sup> Die Delegationen für Aussenbeziehungen vertreten den Grossen Rat in interkantonalen parlamentarischen Einrichtungen,

*a* die beauftragt sind, zu Verhandlungen über interkantonale oder internationale Verträge Stellung zu nehmen,

*b* die auf Grund interkantonaler oder internationaler Verträge eingesetzt worden sind.

<sup>2</sup> Sie nehmen die Aufgaben wahr, die der Einrichtung durch Vertrag übertragen sind. Sie verfolgen die Entwicklungen und Beratungen in den interkantonalen Einrichtungen und beachten dabei die Interessen der Trägerschaft und des Kantons Bern.

Bestellung und Zusammensetzung

**Art. 30b**<sup>1</sup> Das Büro bestellt die Leiterinnen und Leiter sowie die Mitglieder der Delegationen für Aussenbeziehungen.

<sup>2</sup> Die Oberaufsichtskommission ist in jeder Delegation mit mindestens einem Mitglied vertreten.

Verhältnis zur Oberaufsichtskommission

**Art. 30c (neu)**<sup>1</sup> Die Delegationen informieren die Oberaufsichtskommission über Beratungen und Beschlüsse von besonderem Interesse für den Kanton Bern.

<sup>2</sup> Sie stehen der Oberaufsichtskommission bei der Beratung der Geschäfte der interparlamentarischen Einrichtungen für Auskünfte zur Verfügung.

<sup>3</sup> Sie können der Oberaufsichtskommission Anträge stellen.

Sekretariat

Variante 1:

**Art. 30d** Die Sekretariate der Delegationen für Aussenbeziehungen werden von den zuständigen Direktionen oder der Staatskanzlei geführt.

Variante 2:

**Art. 30d** Die Sekretariate der Delegationen für Aussenbeziehungen werden vom Ratssekretariat geführt.

**Art. 36** Die Oberaufsichtskommission hat im Rahmen ihrer Tätigkeit neben den Rechten gemäss Artikel 35 überdies das Recht,

*a* vom Regierungsrat rechtzeitig, laufend und umfassend über Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit sowie weitere Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen informiert zu werden,

*b* den Regierungsrat zum Stand der Realisierung und zum Fortgang der Verhandlungen von interkantonalen oder internationalen Verträgen sowie von weiteren Geschäften im Bereich der Aussenbeziehungen zu befragen,

*c* Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, auf welche die Berichterstattung des Regierungsrates Bezug nimmt, soweit übergeordnete und kantonale Bestimmungen und Beschlüsse eine Einsichtnahme nicht ausdrücklich ausschliessen;

*d* vom Regierungsrat Auskünfte, Berichte und Unterlagen zu Angelegenheiten im Bereich der Aussenbeziehungen zu verlangen.

**Art. 45**<sup>1</sup> Das Ratssekretariat erfüllt für den Grossen Rat insbesondere die folgenden Aufgaben:

Maximalvariante:

*a* die Führung des Kommissionendienstes,  
*b* unverändert,

Mittlere Variante:

*a* die Besorgung der Sekretariatsgeschäfte, Protokollierung, Dokumentierung, Beratung und weiterer fachlichen Unterstützung der Kommissionen,  
*b* unverändert,

Minimalvariante:

*a* die Führung der Sekretariate der ständigen Kommissionen,  
*b* die Beratung in Rechtsfragen der Ratsmitglieder, der besonderen Kommissionen und weiterer Organe,

*c* und *d* unverändert.

<sup>2</sup> Unverändert.

Maximalvariante:

<sup>3</sup> Die Kommissionen und in deren Auftrag das Ratssekretariat können zur Erfüllung der Aufgabe gemäss Absatz 1 Buchstabe *a* Dienststellen der Kantonsverwaltung beiziehen.

**Art. 50** Die Staatskanzlei erfüllt für den Grossen Rat insbesondere die folgenden Aufgaben:

*a* bis *f* unverändert,

*g* die öffentlichen und geschützten Beratungsunterlagen, Dokumente und Daten in elektronischer Form.

## 6. Petitionen und andere Eingaben an den Grossen Rat

Eingang

**Art. 57**<sup>1</sup> Das Ratssekretariat bestätigt den Eingang von Petitionen und anderen Eingaben an den Grossen Rat.

<sup>2</sup> Für aufsichtsrechtliche Anzeigen gilt das Verfahren der Petition.

<sup>3</sup> Petitionen und andere Eingaben, für die der Grosse Rat nicht zuständig ist, werden an die zuständige Behörde weitergeleitet. Der Grosse Rat wird über diese Fälle orientiert.

<sup>4</sup> Andere Eingaben werden an die sachlich zuständige Kommission oder an die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten zur direkten Beantwortung weitergeleitet.

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Prüfung                  | <p><b>Art. 57a</b> <sup>1</sup> Petitionen an den Grossen Rat werden von der sachlich zuständigen Kommission geprüft.</p> <p><sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.</p> <p><sup>4</sup> Petitionen, deren Ziel der Grosse Rat mit einem parlamentarischen Vorstoss oder einer parlamentarischen Initiative nicht erreichen kann oder die offensichtlich abwegig oder undurchführbar sind, können von der zuständigen Kommission direkt beantwortet werden. Der Grosse Rat wird über diese Fälle orientiert.</p>   |
| Behandlung               | <b>Art. 57b</b> Unverändert.  |
| Mitteilung               | <b>Art. 57c</b> Unverändert.  |
| Andere Eingaben          | <b>Art. 57d</b> Andere Eingaben werden durch die sachlich zuständige Kommission oder die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten direkt beantwortet.   |
| Andere Berichte          | <p><b>Art. 60</b> <sup>1</sup> Als andere Berichte gelten</p> <p><i>a</i> Rechenschaftsberichte,</p> <p><i>b</i> und <i>c</i> unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat die Berichte zur Kenntnisnahme, sofern das Gesetz nicht die Genehmigung vorsieht.</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p>   |
| Behandlung von Berichten | <p><b>Art. 61</b> <sup>1</sup> Der Grosse Rat kann einen Bericht an den Regierungsrat zurückweisen. Dabei gibt er an, in welchem Sinn eine Überarbeitung erfolgen soll.</p> <p><sup>2</sup> Er nimmt einen Bericht mit oder ohne Planungserklärungen zur Kenntnis. Er kann Planungserklärungen abändern.</p> <p><sup>3</sup> Wenn das Gesetz die Genehmigung vorsieht, kann er einen Bericht genehmigen, teilweise oder nicht genehmigen.</p> <p><b>Art. 62</b> <sup>1</sup> und <sup>2</sup> Unverändert.</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>4</sup> bis <sup>6</sup> Unverändert.</p> <p><b>Art. 65</b> <sup>1</sup> bis <sup>3</sup> Unverändert.</p> <p><sup>4</sup> Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäss bei Vorträgen des Regierungsrates und der Kommissionen zu Initiativen, Gegenvorschlägen und Volksvorschlägen.</p> |

Gesamtabstimmung  
am Schluss der  
ersten Lesung

**Art. 65c** <sup>1</sup> Sind für eine Vorlage zwei Lesungen vorgesehen, wird am Schluss der Beratungen in erster Lesung eine Gesamtabstimmung durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Vorlage geht, unabhängig vom Ergebnis der Gesamtabstimmung, zur Vorbereitung der zweiten Lesung an die vorberatende Kommission zurück.

### 5a Unverändert.

**Art. 65d** (neu) Bisheriger Artikel 65c.

### 5b.(neu) Einwirkung des Grossen Rates auf Bundesvorlagen

**Art. 65e** (neu) <sup>1</sup> Anträge zu Kantonsreferenden und Standesinitiativen gemäss Artikel 141 und Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung werden dem Grossen Rat in der Form des Entwurfs zu einem Grossratsbeschluss unterbreitet.

<sup>2</sup> Anträge zu Stellungnahmen des Grossen Rates an den Regierungsrat bei Vernehmlassungen an Bundesbehörden werden dem Grossen Rat ebenfalls in der Form des Entwurfs zu einem Grossratsbeschluss unterbreitet.

### VI.a (neu) Wahlen

Grundsätze

**Art. 68a** (neu) <sup>1</sup> Die Stimmabgabe bei Wahlen im Grossen Rat ist geheim.

<sup>2</sup> Gewählt sind diejenigen Personen, deren Name auf mehr als der Hälfte der gültigen Wahlzettel steht.

<sup>3</sup> Für die Bestimmung des absoluten Mehr werden die leeren und die ungültigen Wahlzettel nicht gezählt.

<sup>4</sup> Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr, als Sitze frei sind, so scheidet diejenigen mit den kleineren Stimmenzahlen als Überzählige aus.

Ungültigkeit und  
gestrichene Stimmen

**Art. 68b** (neu) <sup>1</sup> Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, sind ungültig.

<sup>2</sup> Stimmen für nicht wählbare, bereits gewählte oder aus der Wahl ausgeschiedene Personen sowie für nicht eindeutig identifizierbare Personen werden gestrichen.

<sup>3</sup> Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

<sup>4</sup> Enthält der Wahlzettel mehr Namen, als Mandate zu vergeben sind, so werden die überzähligen Namen vom Ende der Liste her gestrichen.

<sup>5</sup> Übersteigt die Zahl der eingegangenen jene der ausgeteilten Wahlzettel, so ist der Wahlgang ungültig und wird wiederholt.

- Gesamterneuerung **Art. 68c** (neu) <sup>1</sup> Wahlen finden vor Beginn der neuen Amtsdauer getrennt für die verschiedenen Behörden und Funktionen statt.  
<sup>2</sup> Die Erneuerung geschieht entweder durch die Wiederwahl der sich wieder zur Verfügung stellenden Mitglieder oder, im Falle von Vakanzen oder der Abwahl eines Mitglieds, durch die Ergänzungswahl.
- Wiederwahl **Art. 68d** (neu) <sup>1</sup> Als Wahlzettel dient eine Namensliste der Mitglieder, die sich wieder zur Verfügung stellen, in der Reihenfolge ihres Amtsalters.  
<sup>2</sup> Die Ratsmitglieder können einzelne Kandidierende streichen. Zusätzliche Namen bleiben unberücksichtigt. Wahlzettel, auf denen alle Namen gestrichen werden, bleiben gültig und zählen für die Berechnung des absoluten Mehrs.  
<sup>3</sup> Es findet nur ein Wahlgang statt. Kandidierende, welche das absolute Mehr nicht erreichen, können in der Ergänzungswahl antreten.
- Ergänzungswahl **Art. 68e** (neu) <sup>1</sup> Ergänzungswahlen finden statt, wenn eine Vakanz entstanden oder ein Mitglied nicht wiedergewählt worden ist.  
<sup>2</sup> Werden dem Büro des Grossen Rates bis am Vortag der Wahl nicht mehr Kandidierende gemeldet, als Sitze offen sind, und werden bei der Wiederwahl der bisherigen Mitglieder keine Sitze frei, so dient als Wahlzettel eine Namensliste mit den Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge, andernfalls eine Liste mit der Anzahl Linien der zu besetzenden Sitze.  
<sup>3</sup> Aus der Wahl scheidet aus:  
 a. ab dem zweiten Wahlgang: wer weniger als zehn Stimmen erhält; und  
 b. ab dem dritten Wahlgang, sofern mehr Kandidaturen als freie Sitze vorhanden sind: wer die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, mehr als eine Person vereinigt diese Stimmenzahl auf sich.  
<sup>4</sup> Werden Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die von Gesetzes wegen nicht gleichzeitig wählbar sind, entscheidet die grössere Stimmenzahl. Eine abweichende Vereinbarung der Betroffenen bleibt vorbehalten.
- Wahlen in die kantona-  
 nale Gerichte und die  
 Staatsanwaltschaft **Art. 68f** (neu) <sup>1</sup> In ein Amt wählbar ist, wer die verfassungsmässigen und gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und von der Justizkommission gestützt auf das Wahlvorbereitungsverfahren als geeignet erachtet wird.  
<sup>2</sup> Die Justizkommission unterbreitet dem Grossen Rat einen Wahlvorschlag. Sie informiert ihn gleichzeitig über die als geeignet beurteilten, aber nicht zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten.  
<sup>3</sup> Wahlen sind für Vollzeitstellen und Teilzeitstellen sowie für Teilzeitstellen mit unterschiedlichem Beschäftigungsgrad getrennt durchzuführen.  
<sup>4</sup> Enthält der Wahlzettel mehr Namen, als Mandate zu vergeben sind, so werden die überzähligen Namen vom Ende der Liste her gestrichen.

Anfechtung wegen  
Formfehler

**Art. 68g** (neu) Formfehler sind unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses geltend zu machen. Der Grosse Rat entscheidet über angefochtene Wahlen.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Bern, / / /

Im Namen des Büros des Grossen  
Rates

Der Präsident: / / /

Der Staatsschreiber: / / /

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*